

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An alle **Strom-** und **Gasnetzbetreiber** in der
Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde
Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Steffi Breuer

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84804
Telefax: +49351451008-8999

steffi.breuer@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/87/13-2025/79425

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
28. Mai 2025

Antrag auf einen Kapitalkostenzuschlag für das Jahr 2026 zum 30. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mögliche Anträge für einen Kapitalkostenaufschlag 2026 Strom und Gas nach § 10a ARegV sind bis zum **30. Juni 2025** einzureichen.

Bitte beachten Sie dafür die nachfolgenden Hinweise, getrennt für Strom- und Gasnetzbereiber:

1. Für Stromnetzbetreiber gilt Folgendes:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir weiterhin an der bewährten Praxis der Vorbereitung, Prüfung und Entscheidung der Kapitalkostenaufschläge festhalten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, den **Erhebungsbogen der Landesregulierungsbehörde Sachsen** zu verwenden und vollständig auszufüllen. Dieser ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Sachsen für Sie bereitgestellt. Bitte verwenden Sie nicht den von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen. Dies gewährleistet einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens und ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung. Sollten Sie Fragen zu dem von uns erstellten Erhebungsbogen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Einreichung aller elektronisch vorzulegenden Unterlagen und insbesondere des Erhebungsbogens sind grundsätzlich über SiDaS vorzunehmen.

Wir bitten darum, den Antrag zur Anpassung der Erlösbergrenze nach § 10a ARegV hinreichend bestimmt zu formulieren. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben zu versehen. Insbesondere wird um die Benennung des gegenständlichen Antragswertes gebeten.

Es ist ausreichend, wenn der von der Geschäftsführung unterschriebene Antrag den Unterlagen als eingescanntes PDF-Dokument beiliegt. Eine nochmalige Übersendung in Papierform ist nicht notwendig.

Die beantragten Investitionen des Jahres 2024 sind nachzuweisen. Bitte beachten Sie hierfür Folgendes:

Hausanschrift
Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
7, 10 - Haltestelle Budapeststraße

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

- Der Nachweis ist elektronisch einzureichen. Es muss sich erkennbar um einen Systemausdruck handeln. Selbst erstellte Listen können als Zusammenfassung oder für nähere Erläuterungen mit eingereicht werden, jedoch gelten diese allein nicht als hinreichender Nachweis.
- Auf den Nachweisen muss die Zuordnung zu den Anlagegruppen gemäß Anlage 1 StromNEV erkennbar sein.
- Der Nachweis ist anlagenscharf zu führen, so dass eine Bewertung des Stromnetzbezuges möglich ist. Sollte sich dieser nicht aus der Bezeichnung der Anlage ergeben (z.B. Fachnamen bei Software oder BGA etc.) sind Erläuterungen (z.B. Abkürzungsverzeichnis) beizufügen.
- Sofern allgemeine Anlagen auf das Stromnetz geschlüsselt wurden, ist der Nachweis der Gesamtkosten einzureichen und die Schlüsselung zu erläutern sowie der angewandte Schlüssel zu benennen.
- Sofern Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge oder andere Zuschüsse eingenommen wurden, sind diese ebenfalls nachzuweisen.
- Wurden Investitionen in Kabel/Freileitungen vorgenommen, ist zu erläutern, warum ggf. keine Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge angegeben wurden.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem im EHB ausgewiesenen FK-Zinssatz um einen vorläufigen Wert handelt. Die für 2026 benötigte Zinsreihe „Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft/Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Mio. EUR, anfängliche Zinsbindung über 1 bis 5 Jahre/ SUD128“ für März 2025 wurde von der Bundesbank noch nicht veröffentlicht. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt lediglich ein vorläufiger Zinssatz vor. Bei der Prüfung erfolgt sodann von Amts wegen eine Anpassung auf den finalen Wert.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 10a ARegV jedem Antrag die Kapitalkosten zugrunde liegen, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits ein Kapitalkostenaufschlag für vergangene Jahre genehmigt wurde. Bitte beachten Sie das bei den Antragswerten.

2. Für Gasnetzbetreiber gilt Folgendes:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir weiterhin an der bewährten Praxis der Vorbereitung, Prüfung und Entscheidung der Kapitalkostenaufschläge festhalten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, den **Erhebungsbogen der Landesregulierungsbehörde Sachsen** zu verwenden. Derzeit steht dieser noch nicht zur Verfügung. Die finalen Abstimmungen auf Seiten der BNetzA benötigen mehr Zeit als zunächst angenommen, wodurch sich unser ursprünglich angedachter Zeitplan leider nicht einhalten ließ. Sobald der finale EHB zur Verfügung steht und auf unserer Internetseite veröffentlicht wurde, werden wir Sie mit einem separaten Anschreiben kurzfristig informieren.

Dennoch bitten wir Sie, Ihren Antrag fristgerecht einzureichen. Die Einhaltung der gesetzlichen Frist bleibt gleichwohl zwingend erforderlich und ist nicht von der Verfügbarkeit des Erhebungsbogens abhängig.

Reichen Sie ihren Antrag über das Portal SiDaS bei uns ein. Wir bitten darum, den Antrag zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 10a ARegV hinreichend bestimmt zu formulieren. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben zu versehen. Insbesondere wird um die Benennung des gegenständlichen Antragswertes gebeten.

Uns ist bewusst, dass eine präzise Bezifferung des Antrags ohne vorliegenden Erhebungsbogen derzeit nicht in allen Fällen möglich ist. Bitte geben Sie dennoch einen nach derzeitiger Einschätzung nachvollziehbar bezifferten Wert an – etwa auf Grundlage von Erfahrungswerten oder einer überschlägigen Schätzung. Eine nachträgliche Korrektur des beantragten Wertes wird in diesem Jahr angesichts der besonderen Umstände selbstverständlich ermöglicht. Sobald der Erhebungsbogen der Landesregulierungsbehörde vorliegt und seine Vorgaben anwendbar sind, gehen wir davon aus, dass etwaige Anpassungen der Antragswerte zeitnah übermittelt werden.

Es ist ausreichend, wenn der von der Geschäftsführung unterschriebene Antrag den Unterlagen als eingescanntes PDF-Dokument beiliegt. Eine nochmalige Übersendung in Papierform ist nicht notwendig.

Den Erhebungsbogen und die zugehörigen Nachweise reichen Sie erst dann ein, wenn wir Sie über die Verfügbarkeit des Erhebungsbogens informiert haben (siehe oben). Hierzu erhalten Sie noch einmal gesonderte Hinweise.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass es aufgrund der Komplexität von KANU 2.0. zu diesen Verzögerungen kommt.

Sofern Sie Fragen haben, melden Sie sich gern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Gundel
in Vertretung der Leiterin der Landesregulierungsbehörde